

SGS-Zertifikat richtete auch hier grossen Schaden an

Die SGS hat nicht nur rund 650 IPCO-Geschädigte auf dem Gewissen. Die Firma AMA GmbH aus Trier wurde als Folge eines falschen SGS-Waren-Zertifikats um rund eine halbe Million geschädigt, was ihr schliesslich das Genick brach. Weil es den Deutschen – gemäss offizieller Propaganda – angeblich so gut gehen soll, lebt das vom Konkurs betroffene Inhaber-Ehepaar inzwischen von knapp 1'000 €. Zur Aufbesserung der Minimalrente geht die Frau (72) einem körperlich zehrenden Logistik-Job bei einer Lokalzeitung nach.

Die SGS macht in Sachen Wiedergutmachung bis heute auf stur. Auf entsprechende Entschädigungs-Gesuche hatte sie schon gar nicht reagiert. Folgende Verantwortliche der SGS-Geschäftsleitung wurden in dieser Sache mit R-Brief angeschrieben:

Mr. Christopher Kirk
26.01.2011, 15.03.2011,



CEO: Bei ihm gingen Unterstützungs-Gesuche am 15.12.2010, 05.04.2011, 09.10.2012, 05.12.2012 und am 25.02.2013 ein.

Reaktion: Null.

Mr. Sergio Marchionne



Chairman of the Board: Er wurde angeschrieben am 20.06.2011, 09.10.2012, 05.12.2012 und am 25.02.2013. **Reaktion: Null.**

Mr. Olivier Merkt



Chief Compliance Officer: angeschrieben am 07.07.2011, 10.08.2011. **Reaktion: Null.**

Die SGS wird somit auch hier aufgerufen, ohne Wenn und Aber einen monatlichen Obolus als Wiedergutmachung an die Geschädigten auszurichten. Den **verheerenden Zertifizierungs-Fehler** weiterhin einfach so stehen zu lassen geht nicht. Würde die SGS auch diesen Schadenfall noch länger aussitzen wollen, so wäre dies ein Eingeständnis, dass wohl noch viele weitere Geschädigte wegen Entschädigungs-Forderungen Schlange stehen, dass SGS wegen dieses Hintergrunds keinen Präzedenzfall schaffen will.

Für die AMA GmbH führte das Qualitätsgutachten der SGS wegen des extremen Schadens zum wirtschaftlichen Ruin. Die SGS-zertifizierten technischen Eigenschaften wichen laut einem unabhängigen Gerichtsgutachten in allen Parametern von der gelieferten Ware ab (vgl. Seite 2). Wegen der **100%igen Fehl-Zertifizierung** liegt die Vermutung nahe, sie sei **«blind»** erstellt worden, also ohne tatsächliche Prüfung der Ware, und nur auf dem Papier. Nicht anders ging SGS auch im Fall IPCO vor, wo die grundlegendsten Sachverhalte wie etwa die Geldflüsse nach Spanien (via die SZ und GL Kantonalbanken) und von dort nach Vaduz, oder die Revisionsberichte ungeprüft blieben. Zu alledem war der Prüfer (Heinrich Bieler) in keiner Weise qualifiziert. Auch dass es Mike Niggli (Geschäftsführer von 1996-2001) im Handelsregister gar nicht gab, verhinderte die SGS-Zertifizierung mit ISO 9001 ebenfalls nicht. Dass Verträge mit Stempeln «unterzeichnet» wurden, war ebenso geschenkt.

Rechtlich ist **der Fall AMA GmbH** längst verjährt – nicht aber das dubiose Verhalten der SGS. Das gebeutelte Ehepaar kann sich bei einer Rente von 949,20 € nicht wirksam wehren – ausser dass die SGS öffentlich zu – wenigstens ansatzweisen – Wiedergutmachungen aufgerufen wird. Vor Gericht bekamen die Geschädigten sowohl von der ersten wie von der zweiten Instanz Recht. **Dies alles ist der SGS bestens bekannt.** Doch nützt sie seither die missliche Lage ihrer Opfer schamlos aus, indem sie die Folgen ihres Handelns einfach ignoriert.

Im Gegenteil wurde via SGS-Advokaten davor gewarnt, die Peinlichkeit mit dem **gründlich schiefen Zertifikat** öffentlich zu machen. Mit der Vermeidung negativer Publizität mittels Drohungen arbeitet der weltgrösste Zertifizierer nicht zuletzt an seinem vermeintlich guten Ruf. SGS liess denn auch durchblicken, den Streit locker auszusitzen. Der Schaden im Fall AMA GmbH inkl. Kosten und Zinsen beträgt mittlerweile mehr als 1 Million Euro. Die geschäftsführenden Gesellschafter verloren in der Folge auch ihr gesamtes Privatvermögen. Die Lebensversicherungen für die Altersversorgung traten sie in der Not an die Bank ab, etc. SGS hatte vorliegend exemplarisch als Armutsfalle gewirkt.

Dieser Modus steht im Widerspruch zum **SGS-Integritäts- und Berufskodex** – sogar der eigene Kodex wird beim Konzern Lügen gestraft. Die zivilrechtlichen Konsequenzen eines Betrugs verjähren zwar, doch die moralische Verantwortung verjährt nicht und bleibt bis zu einer Wiedergutmachung bestehen. Die SGS behauptet derweil, **«ein integeres Unternehmen»** zu sein, sie arbeite auf allen Ebenen **«sauber und korrekt»**. Vorliegend deckt sich dies mit den Tatsachen in keiner Weise – die Selbstdarstellungen erweisen sich als billige Heuchelei! Die beiden Opfer der **SGS-Fehl-Zertifizierung** erklären sich zu einem persönlichen Gespräch mit den heute Zuständigen bei SGS jederzeit bereit. Oder nimmt SGS auch diesen **«Kollateralschaden»** einfach so hin?



Zusammenfassung – Urteil des italienischen Landgerichts

1. Wir haben den Hersteller und Lieferanten der Ware auf Schadenersatz verklagt, weil die gelieferte Ware weder technisch noch in der Qualität dem Kaufvertrag und dem Prüfcertifikat Nr. 0901 AN/N° A/994 der SGS-Société Générale de Surveillance S.A. entspricht.
2. Der Hersteller hat sich in dem Zivilprozess darauf berufen, dass die gelieferte Ware einwandfrei sei. Als Beweis gibt er das Prüf-/Qualitätszertifikat der SGS an. Sowohl Hersteller als auch SGS behaupten, dass unsere Klage nur wegen des Embargos der UNO geführt wird, um so den wirtschaftlichen Schaden auf den Hersteller abzuwälzen. (Siehe auch Punkt 9)
3. Das Gericht ordnete daraufhin an, dass ein Gerichtsgutachten über diese Ware erstellt wird.
4. Das Gerichtsgutachten stellt fest:
 - a) Dass die gelieferte Ware in allen Parametern von den durch die SGS zertifizierten technischen Eigenschaften völlig abweicht.
 - b) Das Gerichtsgutachten stellt die tatsächlichen Parameter der Ware fest.
 - c) Die technischen Auszüge aus dem Gerichtsgutachten und die Gegenüberstellung der SGS Angaben mit dem Gerichtsgutachten liegen vor.
5. Anhand dieses unabhängigen Gerichtsgutachtens hat das italienische Gericht festgestellt, dass unsere Klage in allen Punkten begründet ist und das Urteil gefällt:
Hersteller und Verkäufer der Ware wurden dazu verurteilt, sowohl den Kaufpreis für die fehlerhafte Ware an uns zurückzuzahlen als auch Schadenersatz zu leisten.
6. Das Urteil konnte nicht vollstreckt werden, weil der italienische Verkäufer spurlos verschwunden ist.
7. SGS war für die italienischen Hersteller/Verkäufer bei diesem Betrug „Erfüllungshilfe“, denn nur durch das falsche Qualitätszertifikat Nr. 0901 AN/N° A/994 der SGS konnten diese den L/C Betrag kassieren. **L/C Klausel: Auszahlung des Kaufpreises nur gegen Vorlage eines einwandfreien Qualitätszertifikats!**
8. Leider hat es unser Anwalt versäumt neben der Zivilklage gegen den Hersteller und den Lieferanten auch eine Strafanzeige gegen die SGS wegen Betrug zu erstatten.
9. Wir hatten bei dem Sicherheitsrat der UNO eine Lizenz zur Lieferung der Ware in den Irak beantragt.
10. Der Sicherheitsrat hat unseren Antrag genehmigt und uns die Export-Lizenz für die Lieferung in den Irak erteilt.
11. Wegen der in dem Gerichtsverfahren bestätigten schweren Konstruktions- und Qualitätsmängel – korrekterweise hatten wir den irakischen Käufer darüber informiert – konnte die Ware, trotz der UN-Lizenz, nicht in den Irak exportiert werden.
12. Unser finanzieller Schaden (Kosten, Zinsen und Zinseszinsen) ist mittlerweile auf mehr als 1 Million Euro angewachsen.

gez. Peter Bamler

Fehlerhafte Beurkundung bzw. nicht gerechtfertigte Erteilung eines Qualitätszertifikates durch die SGS – Soci t  G n rale de Surveillance S.A.

Eidesstattliche Versicherung, dass alle Angaben der reinen Wahrheit entsprechen.  ber die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung sind wir uns bewusst. (§156 & §163 StGB)

TABELLARISCHE SCHILDERUNG DES SACHVERHALTES.

1. Erteilung unseres Auftrages an den Verk ufer/Exporth ndler Firma Guanito Barbagelata s.p.a., 9 via Francial, I-16126 GENOVA zur Lieferung von 454 Haspeln mit je 1.400 Metern (= 635,6 km) Spezialdraht gem   der Proforma Rechnung vom 01.03.1990 sowie dem dazu geh renden Qualit tsmuster. Die Bezahlung der Ware sollte nach einwandfreier Lieferung per Akkreditiv durch die Deutsche Bank AG erfolgen.
2. Firma Guanito Barbagelata s.p.a. erteilte einen entsprechenden Produktionsauftrag an die italienische Firma Giuseppe Merlini, I-63039 S. Benedetto del Tronto.
3. Um sicher zu gehen, da  der gelieferte Draht in Qualit t, Konstruktion, Menge und Verpackung dem Angebot mit Qualit tsmuster 100%ig entspricht, hatten wir im Auftrag und Akkreditiv vorgeschrieben, dass ein entsprechendes reines Pr fzertifikat, zum Beweis der Konformit t der Ware, durch die SGS erstellt werden mu .
4. Der Hersteller Giuseppe Merlini hat die SGS-Niederlassung in Ancona, Italien beauftragt die Waren hinsichtlich Qualit t, Konstruktion, Menge und Verpackung zu pr fen. SGS erteilte das entsprechende reine Pr fzertifikat Nr. 0901 AN/N  A/994 vom 06.08.1990. Fa. Giuseppe Merlini legte es bei der Bank vor, woraufhin die Auszahlung des Kaufpreises/L/C Betrag erfolgte.
5. Endabnehmer dieses Spezialdrahtes war eine irakische Gefl gelfarm. Wegen des kurz danach verh ngten Embargos des Sicherheitsrates der UN gegen den Irak wurde die Ware auf dem Transport nach Bagdad gestoppt, nach Italien zur ckgebracht und in ein italienisches Zollager unter amtlicher  berwachung eingelagert.

Wir hatten den Spediteur Firma Schenker beauftragt, einige Qualit tsmuster von dieser Sendung zu entnehmen und uns zuzusenden. Dabei wurde festgestellt, dass der gelieferte Draht weder in der Konstruktion noch in der Qualit t den Parametern aus dem Liefervertrag und dem von der SGS ausgestellten Pr f- und Qualit ts-Zertifikat entspricht.

6. Nachdem die g tlichen Versuche bei den Firmen Barbagelata und Merlini zur Wandlung des Kaufvertrages und Schadenersatz vergeblich waren, haben wir die Firmen vor dem Landgericht Genua verklagt. Wir haben auch die SGS Ancona und die SGS Muttergesellschaft in Genf angeschrieben und diese mit der Tatsache der fehlerhaften Beurkundung konfrontiert. Erstaunlicherweise negiert die SGS jedoch jede Verantwortung f r diese gravierende Fehlleistung!

Leider hat es unser italienischer Anwalt vers umt neben der Zivilklage gegen den Hersteller und den Lieferanten auch eine Strafanzeige wegen Betrug gegen diese und gegen die SGS zu erstatten.

7. Die beklagten Firmen und die SGS behaupteten zun chst f lschlicherweise, da  wir mit unserer Klage lediglich beabsichtigen, die wegen des Embargos gestoppte Ware an den Lieferanten zur ckgeben zu wollen, um somit zu versuchen den Firmen Barbagelata/Lieferant und Merlini/Hersteller den wirtschaftlichen Schaden aufzub rden.
8. **Diese Behauptung ist nachweislich falsch!**

- a) Der Sicherheitsrat der UN, New York, hat uns aufgrund unseres Antrages eine Exportlizenz zur Lieferung dieses Drahtes an den irakischen Endabnehmer erteilt. Wäre also die Ware in Qualität und Konstruktion einwandfrei gewesen, hätten wir die Lieferung in den Irak sofort durchführen können.
- b) Das Gerichtsgutachten des Landgerichtes Genua beweist eindeutig, daß die Ware weder in der Konstruktion noch in der Qualität dem SGS-Prüfzertifikat entspricht.

Auszug aus dem Gerichtsgutachten

Bezeichnung	Von der SGS zertifizierte Eigenschaften	Tatsächliche Eigenschaften der Ware gemäß Gerichtsgutachten
Innendurchmesser	4 mm	Variierend von 3,55 bis 3,86 mm
Außendurchmesser	5 mm	Variierend von 4,55 bis 6,85 mm
Bruchlast	180/22 c.r. 1t= 1.960 n/mm ²	Variierend von 844,5 bis 1.092 kg
Ummantelung	PPH, blau	Kein PPH sondern weicher Plastikmantel aus Recyclegranulat

9. Da wir korrekterweise den irakischen Endabnehmer über die wirklichen technischen Eigenschaften der Ware informierten, hat er die Abnahme der minderwertigen, nicht verwertbaren Ware abgelehnt.
10. Das Landgericht Genua hat mit seinem Urteil vom 12.05.1995 unserer Klage in allen Punkten stattgegeben. Aufgrund dieses Urteils (Wandlung des Kaufvertrages und Schadenersatz) wurde uns ein Betrag von insgesamt DM 409.874,36 zugesprochen.
11. Unser tatsächlicher Verlust inklusive Zinsen für Bankkredite, Kosten etc. beläuft sich mittlerweile auf einen Betrag von ca. 1.000.000.- € (eine Million EURO)

FAZIT:

Bei korrekter Prüfung hätte die SGS sofort die fehlerhafte Konstruktion und minderwertige Qualität des Drahtes feststellen können und daher die Ausstellung des reinen Prüf- und Qualitätszertifikates Nr. 0901 AN/N° A/994 strikt verweigern müssen.

Der bearbeitende Prüfsingenieur der SGS ist entweder

- **absolut unqualifiziert oder**
- **völlig korrupt.**

In jedem Fall steht die SGS Muttergesellschaft für das Tun und Lassen ihrer Mitarbeiter und Niederlassungen in der Verantwortung und wir erwarten mit Fug und Recht von der SGS die volle finanzielle Wiedergutmachung des erlittenen Schadens.

gez. Peter Bamler

Geschäftsführer der ehemaligen AMA Automobil- & Motorenausrüstungs- GmbH